

Kooperationsvereinbarung

zwischen

FH Kärnten
- gemeinnützige Gesellschaft mbH
FN 566373 b
im nachfolgenden kurz *FH Kärnten* genannt

und

Zentrum für Angewandte Psychologie GmbH
(Österreichische Akademie für Psychotherapie)
FN 237601P
im nachfolgenden kurz *ZAP* genannt

in der Gesamtheit nachfolgend *Kooperationsparteien* genannt.

1. Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung Hochschullehrgangs „**Psychotherapeutisches Propädeutikum**“ als außerordentliches Bachelorstudium gemäß § 9 FHG. Dieser wird von den Kooperationsparteien als 6-semesteriger Hochschullehrgang mit Bachelorabschluss gemäß des an der FH Kärnten beschlossenen Curriculums angeboten.

2. Aufgaben der Kooperationsparteien

2.1. Der FH Kärnten obliegt die wissenschaftliche Leitung des Hochschullehrgangs gemäß § 9 FHG (Fachhochschulgesetz, BGBl 1993/340) idgF, welche sich für sämtliche studienrechtlichen Entscheidungen verantwortlich zeichnet. Der Hochschullehrgang wird an der FH Kärnten nach den FH-internen Qualitätssicherungsprozessen durch das FH-Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter der FH Kärnten gemäß § 10 Abs 3 Z 4 FHG eingerichtet. Jedwede Änderung des Hochschullehrgangs bedarf in weiterer Folge ebenfalls der Zustimmung durch das FH-Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter der FH Kärnten.

2.2. Die Teilnehmer*innen des Lehrgangs schließen einen Ausbildungsvertrag, in welchem die gegenseitigen Rechte und Pflichten (z.B. Einhaltung der geltenden studienrechtlichen Regelungen, Studien- und Prüfungsordnung, Hausordnung) verankert sind. Sie sind gemäß § 4 FHG außerordentliche Studierende der FH Kärnten, erhalten eine Matrikelnummer und sind als solche Pflichtmitglieder der österreichischen Hochschüler*innenschaft. Die FH Kärnten übernimmt in diesem Zusammenhang die Inskription der Teilnehmer*innen sowie die Einhebung des ÖH-Beitrags. Darüber hinaus sind die Teilnehmer*innen als außerordentliche Studierende im Rahmen der Meldepflichten der FH Kärnten gemäß geltenden gesetzlichen Vorschriften (v.a. Bildungsdokumentationsgesetz, Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung) zu melden.

2.3. Die FH Kärnten übernimmt die Studierendenverwaltung im Studienverwaltungs- und Informationssystem „aCTlons“. Dazu zählen insbesondere die Eintragung der jeweiligen Prüfungsbeurteilungen, die Zurverfügungstellung von automationsgestützten Bestätigungen wie Inskriptionsbestätigung oder Studienbuchblatt für die Studierenden, die Einhebung des ÖH-Beitrags sowie die Generierung der studienrechtlichen Abschlussdokumente und sonstigen Zertifikate und Zeugnisse.

2.4. Die FH Kärnten stellt den Studierenden eine FH-Email-Adresse zur Verfügung. In weiterer Folge haben alle Studierenden Zugang zu FH-Ressourcen wie die Bibliothek oder die FH-App.

2.5. Die FH Kärnten ist Ansprechstelle für Lehrende (vor allem in pädagogisch-didaktischen Fragen) sowie Studierende in allen studienrechtlichen Belangen (z.B. zur Ausstellung von Bestätigungen für Behörden usw.)

2.6. Die Prüfung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen der einlangenden Bewerbungen erfolgt durch die wissenschaftliche Leitung an der FH Kärnten. Die jeweils definierten Zugangsvoraussetzungen müssen jedenfalls erfüllt sein, damit studienrechtlich eine Aufnahme in den Lehrgang erfolgen kann.

2.7. Die Betreuung der Bachelorarbeiten erfolgt nach den Regelungen der jeweils in Geltung stehenden Studien- und Prüfungsordnung an der FH Kärnten durch fachlich qualifizierte Lehrende.

2.8. Mit Abschluss des Hochschullehrgangs wird den Studierenden der akademische Grad „Bachelor Professional“, abgekürzt „BPr“ verliehen. Zuständig für die Verleihung des akademischen Grades sowie die Ausstellung der diesbezüglichen Abschlussdokumente ist die Leitung des FH-Kollegiums der FH Kärnten.

2.9. Die ZAP fungiert als außerhochschulische Bildungseinrichtung und ist eine per Bescheid des Gesundheitsministeriums anerkannte Ausbildungseinrichtung für das Psychotherapeutische Propädeutikum. Die ZAP übernimmt dabei sämtliche Tätigkeiten, die für eine ordnungsgemäße Lehrgangsdurchführung nach Psychotherapiegesetz erforderlich sind

2.10. Die ZAP führt Informationsveranstaltungen zur Vorstellung des Hochschullehrgangs durch und leistet nach eigenem Ermessen Öffentlichkeitsarbeit, um den Hochschullehrgang in der Fachcommunity bekannt zu machen. Auf sämtlichen Werbematerialien ist auf die bestehende Kooperation und die Kooperationspartei hinzuweisen. In diesem Zusammenhang räumen die Kooperationspartei einander das Recht ein, ihr Logo auf sämtlichen Materialien im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit zu nutzen.

2.11. Die Prüfung der einlangenden Bewerbungen erfolgt in studienrechtlicher Hinsicht durch die FH Kärnten (Prüfung über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 9 FHG). Die Entscheidung der Aufnahme von Bewerber*innen als Studierende wird durch beide Kooperationspartei gemeinsam getroffen.

2.12. Die Kooperationspartei übernehmen gemeinsam die Auswahl des für den Hochschullehrgang fachlich qualifizierten Lehrpersonals unter Berücksichtigung der internen hochschulrechtlichen Regelungen der FH Kärnten. Die fachliche und wissenschaftlich-didaktische Eignung des Lehrpersonals ist gemäß § 9 FHG unabdingbare Voraussetzung für die Aufnahme der Lehrtätigkeit im Rahmen des Hochschullehrgangs. Stellt die FH Kärnten anhand der hochschulinternen Qualitätssicherungsmaßnahmen fest, dass die entsprechenden Voraussetzungen (wissenschaftlich, wissenschaftlich-künstlerisch, künstlerisch oder berufspraktisch und didaktisch entsprechend qualifiziert) nicht erfüllt sind, können von der betreffenden Person keine Lehrveranstaltungen bzw. Module des außerordentlichen Bachelorstudiums übernommen werden.

2.13. Beide Kooperationspartei haben großes Interesse an einer kontinuierlichen Verbesserung der Qualität des Hochschullehrgangs. Die FH Kärnten ist gemäß § 10 Abs 3 z 8 FHG zur Sicherung der Qualität der Lehre und Forschung sowie Evaluierung des gesamten Lehrbetriebes durch das FH-Kollegium verpflichtet. Dementsprechend wird die Lehre des Hochschullehrgangs durch beide Kooperationspartei im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems der FH Kärnten evaluiert und dadurch die Qualität der Lehre gesichert.

2.15. Die Kooperationsparteien tauschen regelmäßig Informationen zur Durchführung des Hochschullehrgangs aus und sind in enger Abstimmung hinsichtlich aller Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Hochschullehrgang.

3. Ansprechpartner*innen

Die Kooperationsparteien benennen folgende Ansprechpersonen zur Koordination des Hochschullehrgangs:

3.1 FH Kärnten:

- Wissenschaftliche Leitung: Univ. Doz. Dr. Gerald Gatterer
- WBZ-Leitung: Mag.^a Carmen Zernig-Malatschnig
- WBZ-Administration: Sonja Dietrichsteiner

3.2 ZAP:

- Gesamtkoordination: Andrea Nechtelberger, MBA MEd und Dipl.-Ing. Dr. Martin Nechtelberger
- Fachliche Leitung: Dr. Franz Nechtelberger

Die jeweiligen Personen übernehmen insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation des gesamten Hochschullehrgangs
- Regelung des Informationsaustausches zwischen den Kooperationsparteien
- Überwachung der Lehrgangsdurchführung
- Inhaltliche Verantwortung
- Budgetverantwortung

4. Verantwortung und Haftung

4.1 Jede Kooperationspartei ist für die Durchführung seiner Aufgaben entsprechend der Zuständigkeiten selbst verantwortlich. Jede Kooperationspartei übernimmt gegenüber der anderen Kooperationspartei keine Haftung für die Erfüllung der Aufgaben der anderen Kooperationspartei. Jede Kooperationspartei ist für die Einhaltung der Vertraulichkeit sowie für die Einhaltung aller in Geltung stehenden rechtlichen Bestimmungen, vor allem des Urheberrechtsgesetzes durch ihre Mitarbeiter*innen selbst verantwortlich. Schadenersatzansprüche der Kooperationsparteien gegeneinander sind ausgeschlossen, ausgenommen in Fällen der groben Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz.

4.2 Bei Schadenersatzansprüchen von Seiten Dritter haftet die jeweils betroffene Kooperationspartei im Rahmen der eigenen, erbrachten Leistungen. Für den Fall der nicht eindeutigen Zuordenbarkeit besteht eine Haftung zur ungeteilten Hand. Die Kooperationsparteien verpflichten sich, die in Vorleistung getretene Kooperationspartei schad-, klags- und exekutionslos zu halten.

5. Vertraulichkeit

5.1 Die Kooperationsparteien verpflichten sich, alle geheimhaltungsbedürftigen Informationen vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Geheimhaltungsbedürftig sind alle nicht öffentlich bekannten oder allgemein zugänglichen Informationen der jeweils anderen Kooperationspartei. Bestehen Zweifel, ob eine Information geheimhaltungsbedürftig ist oder nicht, ist jedenfalls die Einwilligung der anderen Kooperationspartei vor Veröffentlichung einzuholen. Zusätzlich wird festgehalten, dass die Kooperationsparteien gemeinsam entscheiden, welche Informationen im Zusammenhang mit dem Lehrgang veröffentlicht werden.

5.2 Festgehalten wird, dass diese Vereinbarung nach deren Abschluss gemäß § 9 Abs 4 letzter Satz FHG ohne Personenbezug sowie die Angabe von privaten Finanzierungsquellen und von Betriebs- und Geschäftsgeheimissen auf den Webseiten der Kooperationsparteien zu veröffentlichen ist.

5.3 Bei geplanten Publikationen ist auf das Erfordernis der Geheimhaltung Bedacht zu nehmen. Die jeweils andere Kooperationspartei ist im Vorfeld auf sämtliche geplante Publikationen hinzuweisen. Dieser steht in begründeten Fällen ein Widerspruchsrecht gegen die Veröffentlichung zu. Ein begründeter Fall liegt vor, wenn Geheimhaltungsinteressen nach Punkt 5.1 vorliegen. Die Kooperationsparteien werden sich in diesen Fällen bemühen, die geplante Publikation entsprechend zu adaptieren, damit keine Geheimhaltungsinteressen durch die Publikation beeinträchtigt sind.

5.4. Die Verpflichtung unter Punkt 5 bleibt unbefristet auch nach Beendigung dieser Kooperationsvereinbarung weiterhin in Geltung.

6. Finanzierung

7. Vertragslaufzeit

7.1 Diese Kooperationsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jede Kooperationspartei hat das Recht zur Auflösung dieser Kooperationsvereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Ende eines jeden Semesters (sohin zum 30.9. bzw. zum 28./29.2.). Laufende Jahrgänge werden auch im Falle einer Kündigung weitergeführt, sodass es den inskribierten Studierenden ermöglicht wird, den Hochschullehrgang innerhalb eines die vorgeschriebene Studiendauer um ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes abzuschließen.

7.2 Jede Kooperationspartei hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung und vorzeitigen Auflösung der Vereinbarung, wenn die weitere Zusammenarbeit für sie nachweislich unzumutbar geworden ist.

8. Datenschutz

Die Kooperationsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen, vor allem der DSGVO. Allenfalls erforderliche datenschutzrechtliche Vereinbarungen für den Austausch von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Durchführung des Hochschullehrgangs werden zwischen den Vertragsparteien gesondert geschlossen.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

10.2 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung in den übrigen Punkten davon nicht berührt. Die Kooperationsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am besten entspricht.

10.4 Auf diese Vereinbarung ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen anzuwenden. Für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Kooperationsvereinbarung wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich für Wien zuständigen Gerichtes vereinbart.

Villach, am 20.09.2023

Für die FH Kärnten:

.....
DI Siegfried Spanz , Geschäftsführer

.....
FH-Prof. Mag. Dr. Peter Granig, Rektor

Für die ZAP:

.....
DI Dr. Martin Nechtelberger, Geschäftsführer